



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch) Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

## Mit Katzen auf Reisen

Katzen sind ortsgebundene Tiere, die sich in ihrer gewohnten Umgebung am wohlsten fühlen. Wer seinen Stubentiger trotzdem in die Ferien mitnehmen möchte, sollte sich vorher gut über die verschiedenen Einreisevorschriften informieren.

### Von Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Katzen bleiben üblicherweise am liebsten zu Hause beziehungsweise in ihrem heimatlichen Revier. Ortswechsel nehmen sie höchstens dann gelassen hin, wenn diese regelmässig erfolgen und man mit einem Büsi beispielsweise stets in die selbe Ferienwohnung fährt. Wenn möglich sollte man einer Katze die mit der Reise und Ortsumstellung verbundene Aufregung aber ersparen

und stattdessen eine Ferienbetreuung zu Hause oder in einer geeigneten Tierpension organisieren.

Wer seine Katze trotzdem in den Ferien dabei haben möchte, muss verschiedene rechtliche Vorschriften beachten. So benötigen Katzen (wie übrigens auch Hunde und Frettchen) für den Grenzübergang in Staaten der Europäischen Union, in die Schweiz und nach Norwegen einen EU-Heimtierausweis. Dieser ersetzt das früher übliche Impfbüchlein und ist während des gesamten Lebens des Büsis gültig. Der Heimtierausweis wird vom Tierarzt ausgestellt und enthält Angaben zum Tier, zum Eigentümer sowie zu allen vorgenommenen Impfungen und Untersuchungen. Ausserdem gibt er Auskunft darüber, ob das Tier ordnungsgemäss gekennzeichnet und registriert ist. Als weitere Voraussetzung

für eine Reise in oder durch Staaten der EU müssen Katzen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, wobei bis Juli 2011 auch eine gut lesbare Tätowierung genügt. Verlangt wird zudem eine gültige Tollwutimpfung, die je nach Einreiseland nicht mehr als sechs bis zwölf Monate zurückliegen darf.

Besondere Vorschriften gelten für die Einreise mit Ausstellungstieren, mit noch nicht gegen Tollwut geimpften Jungtieren oder mit einer grossen Tierzahl. So beispielsweise dürfen nicht geimpfte Jungtiere in viele EU-Länder überhaupt nicht eingeführt werden, während andere dies zwar erlauben, aber es an verschiedene Bedingungen knüpfen. Für die Einreise nach Deutschland oder Österreich etwa ist eine spezielle tierseuchenrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Einreisevorschriften für Katzen in Länder ausserhalb der EU lassen sich in der Regel mit jenen der EU-Staaten vergleichen. Einige Länder kennen aber strengere Vorgaben und verlangen beispielsweise zusätzlich noch eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung. Teilweise haben die Tiere eine gewisse Zeit in Quarantäne zu verbringen, bevor sie die Landesgrenze passieren dürfen (etwa bei der Einreise nach Japan), oder es muss nach der Impfung eine Frist von mehreren Monaten abgewartet werden. Bei der Einreise in die USA können sich zudem Probleme ergeben, weil dort ein anderes Mikrochipmodell verwendet wird. Australien und Neuseeland – für beide Länder muss eine Vorberei-

tungszeit von rund vier bis sechs Monaten einberechnet werden – verlangen eine Bestätigung der Tollwut-Laborbefunde durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und sogar eine sechsmonatige Quarantäne, die jedoch durch eine Vorquarantäne in der Schweiz entsprechend verkürzt werden kann. Verschiedene Länder akzeptieren darüber hinaus nur Testergebnisse, die aus einem anerkannten Labor stammen. Diese Vorgabe erfüllt in der Schweiz oft nur die Schweizerische Tollwutzentrale in Bern.

Bei der Rückreise in die Schweiz sind dann natürlich die eidgenössischen Einreisebestimmungen einzuhalten. Katzen, die aus der EU und Norwegen in die Schweiz eingeführt werden, müssen mindestens 21 Tage zuvor gegen Tollwut geimpft worden sein. Wie bei der Ausreise aus der Schweiz muss das Tier auch für die Einreise mit einem den europäischen ISO-Normen entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein, andernfalls ist ein geeignetes Lesegerät mitzuführen. Bis 2011 ist auch noch eine entsprechende Tätowierung erlaubt.

Für die Einreise aus Nicht-EU-Staaten gelten teilweise abweichende Bestimmungen. Werden Katzen aus einem Tollwutrisikoland über einen Schweizer Flughafen eingeführt, ist eine seuchenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, die spätestens drei Wochen vor der Einreise beim BVET beantragt werden muss. Erfolgt die Einfuhr aus einem Drittstaat mit dem Auto oder der Bahn, wird die Spezialgenehmigung hingegen nicht verlangt, weil die Kontrolle bereits bei der Einreise in die EU stattfindet. Wer bei der Rückreise aus einem Land mit urbaner Tollwut EU-Staaten durchquert, muss für seine Katze allerdings einen Antikörpernachweis erbringen. Um diesen Aufschub bei der Rückreise aus einem Land mit urbaner Tollwut zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Blutuntersuchung auf Tollwut-Antikörper bereits vor der Ausreise in der Schweizerischen Tollwutzentrale in Bern vorzunehmen.

Die wie gesehen sehr unterschiedlichen Einreisebestimmungen für Katzen können sich jederzeit kurzfristig ändern. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man sich daher vor jeder Reise rechtzeitig beim BVET oder bei der Botschaft des Ziellandes über die jeweiligen Vorschriften informieren. Beim BVET kann auch in Erfahrung gebracht werden, welche Staaten als Tollwutrisikoländer eingestuft werden, und ob alle Bedingungen für die Wiedereinreise erfüllt sind.

Neben den verschiedenen Einreisebestimmungen gilt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte zu beachten. So muss natürlich sichergestellt werden, dass der

Transport der Katze möglichst schonend verläuft. Bei Reisen mit dem Flugzeug sollte man sich zudem bei der jeweiligen Airline über deren Bestimmungen zur Beförderung von Tieren erkundigen. Und auch beim Transport im Auto sind gewisse Regeln zu berücksichtigen: Nach den Regeln des schweizerischen Strassenverkehrsrechts gilt eine im Auto mitgeführte Katze als «Ladung». Als solche ist das Tier so zu befördern, dass es niemanden stört, belästigt oder gefährdet. Eine sich frei im Auto bewegend Katze kann die Konzentration des Fahrers massiv stören; vor allem bei brusken Bremsmanövern ist die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier gross. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich daher, die Katze in einer für den Transport geeigneten Box unterzubringen und diese mit dem Sicherheitsgurt am Autositz zu fixieren. Wer in der Schweiz sein Büsi im Auto umherlaufen lässt, riskiert – zusätzlich zu einer Busse – auch, dass die Motorfahrzeugversicherung bei einem Unfall ihre Leistungen kürzt oder den Schaden überhaupt nicht übernimmt. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der neuen Rubrik des Katzen Magazins «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema «Mit Katzen auf Reisen» haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: [leserforum@katzenmagazin.ch](mailto:leserforum@katzenmagazin.ch)